

Sonderbeilage
Amtsblatt Nr. 50
vom 14. Dezember 2023
Anlage zu Ziffer 402

- **Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG für die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage der GS Recycling GmbH & Co. KG in Wesel**



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

MIT ZUSTELLUNGSURKUNDE

GS Recycling GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Guido Schmidt
Raiffeisenstraße 38
47665 Sonsbeck

**Durchführung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände in Wesel

Ihr Antrag vom 07.12.2020, mit dem Nachtrag vom 25.06.2021

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 07.12.2020 erteile ich Ihnen die folgende

Genehmigung

Datum: 07.11.2023

Seite 1 von 31

Aktenzeichen:
54.07-206/2019
bei Antwort bitte angeben

Herr Chilla
Zimmer: 442
Telefon:
0211 475-2945
Telefax:
0211 475-2671
alexander.chilla@
brd.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Kiever Straße



Inhaltsübersicht

1.	Tenor	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Zweck der Abwasserbehandlungsanlage	5
4.	Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage	6
5.	Nebenbestimmungen	7
6.	Hinweise	12
7.	Antragsunterlagen	16
8.	Begründung	20
9.	Kostenentscheidung	27
10.	Rechtsbehelfsbelehrung	30

Datum: 07.11.2023

Seite 2 von 31

Aktenzeichen:
54.07-206/2019



1. Tenor

Der Firma

GS Recycling GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Guido Schmidt
Raiffeisenstraße 38
47665 Sonsbeck
(nachfolgend Unternehmerin genannt)

Datum: 07.11.2023

Seite 3 von 31

Aktenzeichen:
54.07-206/2019

erteile ich die wasserrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände in Wessel.

Die Gebühr wird auf **2.814 Euro** festgesetzt. Die Kostenberechnung erfolgt nach Ziffer 9.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Genehmigung sind:

- §§ 60 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009,
- §§ 56, 57 Abs. 2, 59, 93, 109, 122 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016,
- §§ 2 ff. der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013,
- § 100 WHG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10.07.1962 in Verbindung mit den Vorschrif-



ten der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015,

- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999,
- Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3, 4.3.1.16.2 und 8.3.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023,
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004,
- Anhänge der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015,
- § 7 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010,
- § 4 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996,
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013,
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017,
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Datum: 07.11.2023

Seite 4 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019



Datum: 07.11.2023

Seite 5 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

3. Zweck der Abwasserbehandlungsanlage

3.1

Die Abwasserbehandlungsanlage dient der chemisch-physikalischen und biologischen Behandlung der Abwässer (Anhang 27 und Anhang 31 der AbwV), die an den Standorten Wesel und Sonsbeck anfallen.

Im Einzelnen handelt es sich um aufbereitete Produktionsabwässer vom Standort in Wesel aus den Anlagen zur Aufbereitung flüssiger Abfälle, Betriebsabwässer vom Standort und vom Schiffsterminal (inkl. Abschlammwässer aus dem Dampfkessel, der Thermischen Nachverbrennung [TNV], den Kühltürmen und den Rauchgasreinigungen sowie Niederschlagswässer von Betriebs- und Dachflächen und inselentwässerten Betriebsbereichen) sowie Sanitärabwässer vom Betriebsstandort und vom Schiffsterminal.

Am Standort in Sonsbeck handelt es sich um Produktionsabwässer aus den Anlagen zur Aufbereitung flüssiger Abfälle.

3.2

Die Abwasserbehandlungsanlage ist ausgelegt für eine Zulaufmenge von bis zu 35 m³/0,5h bei Starkregenereignissen.

3.3

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht aus folgenden Bauwerken und Einrichtungen:

- 6 Stück Behälter B 1050 – B 1055 mit einem Fassungsvermögen von jeweils 220 m³ zur Aufnahme und Getrennthaltung des Rohabwassers aus industrieller und gewerblicher Herkunft
- 1 Stück Behälter B 1031 mit einem Fassungsvermögen von 2.300 m³ als Biologievorlagebehälter der MBBR-Becken (resp. „Moving bed biofilm reactor“) der Abwasserbiologie
- 1 Stück Behälter B 1030 mit einem Fassungsvermögen von 2.300 m³ als Betriebsabwasserbehälter für das Abwasser aus dem Betriebsabwassersystem (Niederschlagsabwasser + Abschlammwässer), aus dem Betriebsabwasserbehälter wird das Wasser mengengeregelt dem Denitrifikationsbecken zugeführt
- Abwasserbiologie mit 4 Stück MBBR-Becken (MBBR 1001 und 1002: je ca. 485 m³ MBBR 1003 und 1004: je ca. 565 m³), 2 Stück Zwischenklärungen 1 und 2 (je ca. 112 m³, Klärfläche: ca.



Datum: 07.11.2023

Seite 6 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

30 m²), Nitrifikation/Denitrifikation (insgesamt 1.141 m³), Höhe der Abwasserbiologie: 10 m

- 1 Stück Rückkühlwerk 750 kW (Indirektkühlung) für MBBR – Becken 1001
- 1 Stück Nachklärbecken, Ø 8 m, 200 m³, Klärfläche: ca. 50 m²
- 1 Stück Sandfilter, Ø 1,4 m, 4 m hoch
- Einleitstation zum Rhein
- 1 Stück Nassschlammbehälter B 1011, 500 m³
- Dekanteranlage zur Eindickung der Biologieschlämme
- Abluftbehandlung für 20.000 m³/h für Biologieabluft und Abluft aus Abwasseraufbereitung bestehend aus basischem Abluftwäscher, 2 Stück Sauggebläse mit jeweils 10.000 m³/h, Biofilter und 25 m Kamin
- Arbeitsraum mit AwSV-Auffangraum zur Lagerung und Dosierung der Betriebsmittel
- Verdichterstation mit 4 Stück Schraubenkompressoren zur Biologiebelüftung
- Wasserlabor mit Messwarte
- B1040, 1.000 m³-Behälter, als Biologievorlagebehälter
- Umwidmung des derzeitigen Biologievorbehälters, B1031; als zusätzlichen redundanten Betriebsabwasserbehälter
- Bau eines zusätzlichen Nachklärbeckens B1009b

3.4

Die behandelten Abwässer werden über die Abwasser-Einleitstelle mit der amtlichen Nummer: 128244001 am Rheinstromkilometer 813,512 (UTM-Koordinaten 32334450,0 / 5723935,0) mit einer Einleitgeschwindigkeit von maximal 1,5 m/sec in den Rhein eingeleitet.

4. Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage

Der Anlageort des Bauvorhabens befindet sich auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin in 46485 Wesel, Zum Ölhafen 1,
mit der Lage



Stadt	Wesel	
Gemarkung	Wesel	
Flur	90	
Flurstücke	712, 719, 720, 722	
mit den Koordinaten (UTM)		
	Ostwert (Zone 32)	Nordwert
Anlagenmittelpunkt	(32)335600	5723250

Datum: 07.11.2023

Seite 7 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

5. Nebenbestimmungen

5.1

Die Unternehmerin hat die Abwasserbehandlungsanlage und die dazugehörigen Einrichtungen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise zu diesem Bescheid zu errichten und zu betreiben.

5.2

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung nicht begonnen, wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen oder die Abwasserbehandlungsanlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht benutzt worden ist.

5.3

Andere als die im Antrag angeführten Abwasserteilströme dürfen in die Abwasserbehandlungsanlage ohne meine vorherige Zustimmung nicht eingeleitet werden.

5.4

Der Anschluss weiterer abflusswirksamer Flächen ist ohne vorherige Genehmigung unzulässig. Andere Abwässer als die anfallenden Niederschlagswässer dürfen dem Regenrückhaltebecken nicht zugeführt werden.

5.5

Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass an der Probenahmestelle Direkteinleitung Rhein, [Messstellennummer:128 244/001/01], die in der jeweils gültigen wasserrechtli-



chen Erlaubnis der Unternehmerin festgesetzten Überwachungswerte eingehalten werden.

Datum: 07.11.2023

Seite 8 von 31

5.6

Der Baubeginn ist mir schriftlich anzuzeigen.

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

5.7

Spätestens bei Baubeginn ist mir für die neu zu errichtenden Gewerke (B1040, B1009b) der Nachweis über die Standsicherheit, der von einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Landesbauordnung aufgestellt bzw. geprüft sein muss, vorzulegen.

5.8 Bauzustandsbesichtigung

5.8.1

Die Fertigstellung der Maßnahmen ist mir schriftlich anzuzeigen. Bei baulichen Abweichungen vom beantragten Zustand sind mir von den entsprechenden Bauteilen Bestandszeichnungen vorzulegen, auf denen die Abweichungen zum beantragten Zustand hervorgehen. Die Übereinstimmung der tatsächlichen Ausführung mit der genehmigten Planung ist mir ansonsten zusammen mit der Anzeige zur Fertigstellung zu bestätigen.

5.8.2

Bis zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung hat eine/ein staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für die Prüfung der Standsicherheit zu bescheinigen, dass sie/er sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurde und die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

5.8.3

Alle zur Abwasserbehandlungsanlage gehörenden Anlagenteile sind nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme gemäß § 93 LWG aus wasserwirtschaftlicher Sicht von mir abnehmen zu lassen. Die Unternehmerin hat sich dazu rechtzeitig mit mir in Verbindung zu setzen.



Datum: 07.11.2023

Seite 9 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

5.9 Selbstüberwachung

5.9.1

Die Unternehmerin hat gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 59 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage selbst zu überwachen. Dazu sind regelmäßig folgende Anlagenteile einer Kontrolle zu unterziehen, um sich von dem ordnungsgemäßen Zustand und der ordnungsgemäßen Funktion der für den Betrieb der Anlage wesentlichen Einrichtungen zu überzeugen.

Insbesondere sind zu überprüfen:

1. Becken, Behälter und Leitungen optisch auf Dichtigkeit und Bauzustand,
2. Zu- und Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage hinsichtlich Auffälligkeiten wie z. B. Farbe, Geruch und sonstiger außergewöhnlicher Beschaffenheitsmerkmale,
3. Funktion von Abscheidereinrichtungen hinsichtlich Auffälligkeiten wie beispielsweise Feststoffauf- bzw. -abtrieb, Verstopfung, Agglomeration,
4. Funktion von Messeinrichtungen, wie für pH-Wert, Leitfähigkeit, Redoxpotenzial, Temperatur, Abwasservolumenstrom; sowie von Überwachungs- und Meldeeinrichtungen,
5. Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen, Belüftungseinrichtungen,
6. Zustand (soweit zugänglich) und Funktion der gemäß wasserrechtlichem Bescheid für die Einleitung maßgeblichen Durchflussmessstelle und Probenahmestelle,
7. weitere für die Anlage wesentliche klärtechnische, maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen.

5.9.2

Daneben richtet sich die Selbstüberwachung nach den Regelungen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Einzelheiten zur Selbstüberwachung der Anlagen werden in der Betriebsanweisung geregelt.



Datum: 07.11.2023

Seite 10 von 31

Aktenzeichen:
54.07-206/2019

5.9.3

Über die durchgeführte Selbstüberwachung sind Aufzeichnungen zu fertigen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren sind. Die Ergebnisse der durchgeführten analytischen Selbstüberwachung (Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IZÜV) nach Ziffer 5.9.1 sind mir jährlich zum 01.03. für das vorangegangene Jahr vorzulegen.

5.9.4

Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung bleiben vorbehalten.

5.9.5 Betriebsanweisung

Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Sie kann aus mehreren Teildokumenten bestehen. Diese sollen im Wesentlichen enthalten:

- Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe
- Darstellung der Bedienung der Anlage und ihrer Betriebsweisen incl. Aufnahme von einzustellenden relevanten Betriebsparametern
- Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung
- Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs
- Festlegungen zu den besonderen Pflichten des Betreibers gemäß § 7 der Industriekläranlagen-Zulassungsverordnung – IZÜV bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung bzw. bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen
- Erläuterung der Entleerungs- und Reinigungsarbeiten und der Instandhaltung
- Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs



Datum: 07.11.2023

Seite 11 von 31

Aktenzeichen:
54.07-206/2019**5.9.6**

Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben der Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen.

5.9.7

Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

5.9.8

Die Betriebsanweisung ist mir auf Anforderung vorzulegen.

5.9.9

Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

5.10 Betriebstagebuch

Die Unternehmerin hat in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die nach diesem Bescheid zu ermittelnden Untersuchungsergebnisse und die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

5.11

Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind mir gemäß § 56 Abs. 2 LWG unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen können auch an die E-Mail-Adresse dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de gesendet werden. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch einzutragen.

5.12

Die Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch); die Dokumentation ist mir



auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen der Einsatzchemikalien sind mir mitzuteilen.

Datum: 07.11.2023

Seite 12 von 31

5.13

Es ist durch ausreichende eigene Lagerhaltung oder durch z. B. Wartungsverträge sicherzustellen, dass verschleißbare Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage sowie der dazu gehörigen Messtechnik kurzfristig verfügbar sind.

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

5.14

Die Anlage ist dicht und beständig gegenüber den darin verwendeten Stoffen auszuführen. Nach Errichtung ist die Anlage auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.

5.15

Die Energieversorgung der Abwasserbehandlungsanlage ist sicherzustellen.

5.16

Die Inbetriebnahme und die vom Regelbetrieb abweichende Außerbetriebnahme sind mir schriftlich anzuzeigen. Davon ausgenommen ist die Außerbetriebnahme aufgrund von geplanten Betriebsstillständen.

5.17

Ein Übergang des Eigentums an den Anlagen auf eine Rechtsnachfolgerin ist mir unverzüglich anzuzeigen.

6. Hinweise

6.1

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die damit verbundenen Nebenbestimmungen insoweit geändert oder ergänzt werden können, als es zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden sollte.

6.2

Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage und der damit zusammenhängenden Einrichtungen bedarf der vorherigen erneuten Genehmigung.



Datum: 07.11.2023

Seite 13 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

6.3

Der Genehmigungsbescheid und sämtliche mit der Genehmigung in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren.

6.4

Auf die Anzeigepflicht gemäß § 60 Abs. 4 WHG wird hingewiesen: Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Unternehmerin die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Die Anzeige hat mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll in schriftlicher Form zu erfolgen.

6.5

Gemäß § 56 Abs. 2 LWG sind der Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicher zu stellen.

6.6

Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigungen und Gestattungen.

6.7

Private Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

6.8

Auf die Pflichten der Unternehmerin nach § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG wird hingewiesen.

6.9

Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

6.10

Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle sind die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) zu beachten.



Datum: 07.11.2023

Seite 14 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

6.11

Die anfallenden Abfälle sind, sofern sie nicht verwertet werden können, entsprechend den Abfallgesetzen ordnungsgemäß zu beseitigen.

6.12

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

6.13

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaften und die Arbeitsstättenrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (hier insbesondere die DGUV Regeln 103-602 „Branche Abwasserentsorgung“, 103-003 „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ sowie die DGUV Vorschrift 21 „Abwassertechnische Anlagen“). Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Missestände sind sofort zu beseitigen.

6.14

Auf die Bußgeldbestimmungen des § 103 WHG i. V. m. § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 bis 330d des Strafgesetzbuches weise ich hin.

6.15

Auf die Pflicht der Unternehmerin zum Bestellen einer/eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 64 WHG weise ich hin. Für die Bestellung und Aufgaben der/des Gewässerschutzbeauftragten sowie die entsprechenden Pflichten der Unternehmerin gelten die Bestimmungen der §§64, 65 und 66 WHG.

6.16 Hinweise der Träger öffentlicher Belange

6.16.1 Arbeitsschutz

6.16.1.1

Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen bzw. aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Be-



triebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen min. folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

6.16.1.2

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlagen beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

6.16.1.3

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

6.16.1.4

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

6.17 Kreis Wesel

Bei Betriebsstörungen oder sonstigen Vorkommnissen, bei denen Gewässer schädlich verunreinigt werden können, ist die Leitstelle des Krei-



ses Wesel (Tel.: 0281/300250) über eine entsprechende Meldekette umgehend zu informieren.

Datum: 07.11.2023

Seite 16 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

7. Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

- Antragsschreiben vom 07.12.2020
- Verzeichnis der Antragsunterlagen mit Stand November 2020
- Antrag mit Stand Mai 2021
- Pläne und zeichnerische Darstellungen mit Stand November 2020
 - Übersichtsplan (Topographische Karte)
 - Übersichtsplan, Schiffsterminal im Rhein-Lippe-Hafen in Wesel (ehemals Ölhafen) vom 17.12.2018
 - Auszug Lageplan mit Umgebungsbebauung, Land NRW 2019
 - Gesamtübersichtsplan Werk und Schiffssteiger, zuletzt geändert am 20.03.2020
 - Lageplan
 - Gesamtanlage mit neuen Teilanlagen, zuletzt geändert am 20.03.2020
 - Lageplan Abwasserbiologie M1 200 vom 08.02.2013
 - Aktueller Kanalisationsnetzbestandsplan
 - Werklageplan, Anlagen, Straßen und Unteruferleitungen vom 27.09.2019
 - Schiffsterminal, Deckenhöhenplan-Errichtung eines Schiffanlegers vom 17.12.2018
 - Überflutungsnachweise für Betriebsstandort und Schiffsterminal, Fa. IPRO mit Stand 08.10.2019
 - Aufstellungspläne
 - Abwasserbiologie Ansichten vom 11.03.2016
 - Verfahrensfliessbild
 - Fließbild Abwasserbiologie, 2. Baustufe vom 24.09.2019
- Erläuterungsbericht mit Stand November 2020



- Herkunft, Menge und Beschaffenheit des zu behandelnden Abwassers
- Angabe zur Lage der Behandlungsanlage
- Lage in einem Schutzgebiet
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung der Abwasserbiologie
- Angabe zu Roh- und Hilfsstoffen
- Angabe zur Beschaffenheit und zum Verbleib des gereinigten Abwassers
- Auswirkungen des Abwassers auf das Gewässer
- Emissionsüberwachung
- Maßnahmen bei Störungen und Revisionsarbeiten
- Herkunft, Menge und Verbleib von Abfällen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Maßnahmen zu Lärm- und Geruchsschutz
- Angabe zu Baukosten
- Angabe zu Energie, die in der Anlage erzeugt oder verwendet wird
- Angabe zu den geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten
- Umsetzung der BVT
- Angaben zum AZB
- Angaben zu sonstigen Emissionsquellen
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung u.a. von Abfällen
- Nichttechnische Zusammenfassung
- Anlage zum Erläuterungsbericht
- Abwasserkataster mit Stand November 2020
 - Erwartete Abwasserqualitäten der Produktionsabwässer gem. Indirekteinleitgrenzwerte des Anhangs 27 AbwV
 - Erwartete Abwasserqualitäten der Betriebsabwässer zur Denitrifikationsstufe der Abwasserbiologie gem. Indirekteinleitgrenzwerten des Anhangs 31 AbwV
- Genehmigungen und Erlaubnisse

Datum: 07.11.2023

Seite 17 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019



- Genehmigungstatus der bestehenden Anlagen am Standort Wesel mit Stand November 2020
- Baugenehmigung und Betrieb eines Mineralöltanklagers der Stadt Wesel vom 15.10.2013
- Wasserrechtliche Erlaubnis des Kreises Wesel vom 20.11.2013
- Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung der Einleitstelle des Wasser- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Rhein vom 27.05.2013
- Änderungsgenehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 16 BImSchG zum Bau und Betrieb einer Abwasserverdampfungsanlage vom 03.08.2015
- Fertigwasserqualität
 - Qualitätskontrolle der Einleitung in den Rhein mit Stand November 2020
- Bilanzen
 - Abwasserbilanz mit Stand 22.10.2019
 - Bilanz Schadstoff-Frachten im Abwasser für den Gesamtbetrieb mit Stand 16.09.2020
- Sicherheitsdatenblätter
 - Sicherheitsdatenblatt Kesselwasserkonditionierung, Produkt: Hygel D-2100, Hygel D-KS und Hygel K-90, überarbeitet am 02.08.2019
 - Sicherheitsdatenblatt Kühlwasserkonditionierung, hier: Abbau Rohrbeläge und Korrosionsschutz, Produkt: JWT-1231 vom 11.11.2019
 - Sicherheitsdatenblatt Kühlwasserkonditionierung, hier: Desinfektion, Produkt: JWT-BXL vom 03.12.2018
- Abwassertechnische Berechnungen
 - Dimensionierung der Nachklärung durch die Fa. Hydrograv vom 04.11.2019
- Immissionsprognosen
 - Schallimmissionsprognose, Fa. Uppenkamp & Partner vom 28.05.2020

Datum: 07.11.2023

Seite 18 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019



- Geruchsimmissionsprognose, Fa. Uppenkamp & Partner vom 29.05.2020
- Gewässerschutz
 - AwSV-Kataster, Rev. 4, zuletzt geändert am 04.05.2020
 - AwSV-Sachverständigen-Stellungnahme des TÜV Nord System vom 18.05.2020
- Nachweise der Standsicherheit
 - Bescheinigung zur Baufertigstellung der Stadt Wesel für bestehende Gewerke vom 19.04.2016
- Nachweis der Registrierung nach EMAS
 - EMAS-Zertifikat, gültig bis 01.09.2022, 06.08.2019
- Einzelfallprüfung zur Anwendung des UVPG vom 13.10.2020
- Ausgangszustandsbericht (AZB-Vorprüfung) der Fa. Geokom vom 27.08.2019
 - Vorgang und Veranlassung
 - Verwendete Unterlagen
 - Anlagenbeschreibungen und räumliche Abgrenzung des Anlagengrundstücks
 - Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische
 - Planung und Begründung der notwendigen Untersuchungsstrategie
 - Darstellung des vorhandenen Kenntnisstands zum Standort
 - Prüfung der Erforderlichkeit neuer Messungen
 - Anhang
 - Stoffprüfung mit Stand 22.05.2019
 - Bohr- und Brunnenausbauprofile sowie Schichtenverzeichnisse der Feuerlöschbrunnen FL 1 / FL 2 und des Wasserversorgungsbrunnens vom 27.09.2014, 01.10.2014, 07.10.2014
 - Kreis Wesel – Untere Bodenschutzbehörde: Angaben aus dem Altlastenverdachtsflächenkataster vom 11.04.2019
- Anlage

Datum: 07.11.2023

Seite 19 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019



- Lageplan mit Kennzeichnung der Konturen des Anlagengrundstücks im Maßstab von 1:1.700 vom 28.05.2019
- Lageplan der Baufelder im Maßstab von 1:1.700 vom 28.05.2019
- Lageplan des Anlagengrundstücks im Maßstab von 1:1.700 mit Kennzeichnung der AwSV-Flächen vom 28.05.2019
- Lageplan der vorhandenen Brunnen und der geplanten Grundwasserbeschaffenheitsmessstellen im Maßstab von 1:1.500 vom 28.05.2019

Datum: 07.11.2023

Seite 20 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

8. Begründung

8.1 Sachverhalt

Die Unternehmerin hat mit Datum vom 07.12.2020 und dem Nachtrag vom 25.06.2021 bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände in Wesel, Zum Ölhafen 1 in 46485 Wesel gemäß § 60 WHG beantragt.

Die Abwasserbehandlungsanlage dient der chemisch-physikalischen und biologischen Behandlung der Abwässer (Anhang 27 und 31 der AbwV), die an den Standorten in Wesel und Sonsbeck anfallen.

Die Niederschlagswässer und die Sanitärabwässer des Standortes in Wesel sowie die indirekt einleitfähigen Produktionsabwässer vom Unternehmenshauptsitz in Sonsbeck werden in die Abwasserbiologie am Standort in Wesel eingeleitet.

Bei der bestehenden Abwasserbiologie handelt es sich um eine 4-stufige, aerobe Schwebekörper-Biologie nach dem ursprünglich in Schweden entwickelten ANOX Kaldnes MBBR-Verfahren zur biologischen Behandlung der Abwässer aus industrieller und gewerblicher Herkunft sowie einer nachgeschalteten, konventionellen Klärstufe im Belebtschlammverfahren.

Die Kapazität der bestehenden Abwasserbiologie soll erhöht werden und die notwendigen anlagentechnischen Ergänzungen sollen vorgenommen werden, um alle im Rahmen des geplanten Anlagenverbundes entstehenden Abwässer sowie die sonstigen indirekt einleitfähigen Abwässer der KSR-Gruppe vom Standort in Sonsbeck biologisch aufzubereiten und direkt in den Rhein einzuleiten.



Datum: 07.11.2023

Seite 21 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

8.2 Sachentscheidung

8.2.1 Formelle Voraussetzungen

8.2.1.1 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag bin ich nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) in Verbindung mit den Vorschriften der ZustVU zuständig.

8.2.1.2 Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 IZÜV gilt die IZÜV für die Erteilung von Genehmigungen für Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG, die zu den Industrieanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV gehören.

Eine Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG ist eine Anlage, in der Abwasser behandelt wird, das aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fällt. Bei der Anlage auf dem Betriebsgelände in Wesel handelt es sich um eine Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a) WHG.

Industrieanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Unter § 3 der 4. BImSchV fallen Anlagen, die in Spalte „d“ des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

Es handelt sich auf dem Betriebsgrundstück um Industrieanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV. Die Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen fällt unter den Anhang 1, Nr. 8.11.1.1, Buchstaben G, E der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.



Somit ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 IZÜV i.V. m. § 3 der 4. BImSchV das Verfahren nach IZÜV zu führen.

Datum: 07.11.2023

Seite 22 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

8.2.1.2.1 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörden und Stellen	Zuständigkeit
Dezernat 51	Naturschutz
Dezernat 52	Abfall
Sachgebiet 54.1	Gewässergüte
Sachgebiet 54.2	Einbau Recycling Material
Sachgebiet 54.2	Wasserversorgung
Sachgebiet 54.2	Rohrfernleitungen
Sachgebiet 54.4	Hochwasserschutz
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Kreis Wesel	Wasserwirtschaft
Stadtwerke Wesel	Wasserwirtschaft
WSA Rhein	Schifffahrt, Wasserstraßenüberwachung
Landesbüro der Naturschutzverbände	Naturschutz

8.2.1.2.2 Öffentlichkeitsverfahren

Aufgrund der Anwendung der IZÜV ist die Öffentlichkeit bei Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV entsprechend § 10 Absatz 3, 4 und 6 des BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 – 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG zu beteiligen.

Grundsätzlich ist das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsverfahren) erforderlich, wenn nach



Datum: 07.11.2023

Seite 23 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV die Anlage, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist. Für die Anlage zur Behandlung gefährlicher Abfälle (Nr. 8.11.1.1) ist ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgesehen. Entsprechend wurde die Öffentlichkeit beteiligt.

Das Vorhaben wurde am 28.07.2022 im Amtsblatt, auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Wesel bekannt gemacht. Es erfolgte ebenfalls eine Pressemitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Antrag lag in der Zeit vom 05.08.2022 bis einschließlich 05.09.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Wesel zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 05.08.2022 bis einschließlich 05.10.2022 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Daher findet der ursprünglich für den 22.11.2022, ab 10.00 Uhr im Besprechungsraum der GS Recycling GmbH & Co. KG, Zum Ölhafen 1 in Wesel vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 20.10.2022 öffentlich bekannt gemacht.

8.2.2 Wasserrechtliche Begründung

8.2.2.1

Nach § 60 WHG bedarf die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage der Genehmigung.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach IZÜV und die wasserrechtlichen Vorschriften beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfül-



lung der Genehmigungsvoraussetzungen wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Datum: 07.11.2023

Seite 24 von 31

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von den Anlagen keine weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzungen im Sinn des § 6 S.1 Nr. 9 IZÜV, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Gewässeränderungen getroffen.

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

8.2.2.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

8.2.2.2.1 Stellungnahme des Dezernates 51

Dezernat 51 hat aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung, da alle geplanten Anlagen ausschließlich auf dem Industriegelände der GS Recycling errichtet werden sollen und keine neuen Flächen in Anspruch genommen werden.

8.2.2.2.2 Stellungnahme des Dezernates 52

Dezernat 52 hat gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung keine Bedenken erhoben.

Durch die geplante Änderung der Abwasserbehandlungsanlage ändert sich auch das Emissionsverhalten der Kläranlage hinsichtlich Lärm und Gerüche. Eine Geruchsmissions- und eine Lärmprognose sind diesem Antrag beigelegt.

8.2.2.2.3 Stellungnahme des Sachgebietes 54.1

Sachgebiet 54.1 hat aus Sicht der Gewässergüte keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung.

8.2.2.2.4 Stellungnahmen des Sachgebietes 54.2

Sachgebiet 54.2 hat keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung.

Das Vorhaben liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet oder dem Einzugsgebiet einer öffentlichen Trinkwassergewinnung.



Datum: 07.11.2023

Seite 25 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

8.2.2.2.5 Stellungnahme des Sachgebietes 54.4

Das Sachgebiet 54.4 hat keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

8.2.2.2.6 Stellungnahme des Dezernates 55

Dezernat 55 hat gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung entsprechend den vorgelegten Planungsunterlagen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben. Die Hinweise habe ich unter Ziffer 6.25.1 aufgenommen.

8.2.2.2.7 Stellungnahme des Kreises Wesel

Der Kreis Wesel hat gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.

8.2.2.2.8 Stellungnahme der Stadtwerke Wesel

Die Stadtwerke Wesel haben keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung. Den Hinweis habe ich unter Ziffer 6.25.2 aufgenommen.

8.2.2.2.9 Stellungnahme des WSA Rhein

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein hat gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht keine Bedenken erhoben.

8.2.2.2.10 Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände

Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat keine Stellungnahme abgegeben.

8.2.2.2.11 Ergebnis der öffentlichen Beteiligung

Verfahrensrelevante bzw. begründete grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht. Soweit um Aufnahme von ergänzenden Hinweisen in diesem Genehmigungsbescheid gebeten wurde, wurde diesen entsprochen.

8.2.2.3 Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 05.08.2022 bis einschließlich 05.10.2022 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.



8.2.2.4 Ermessen und Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung

Datum: 07.11.2023

Seite 26 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

Nach § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG ist die wasserrechtliche Genehmigung zu versagen, wenn die Anlage den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Nach § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasserbehandlungsanlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG müssen nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Im vorliegenden Fall ist davon ausgegangen, dass die Anlage den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entspricht, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides eingehalten werden.

Anhaltspunkte dafür, dass durch das Vorhaben (andere) Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen ebenfalls nicht vor.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben steht in meinem pflichtgemäßen Ermessen.

In Ausübung des wasserbehördlichen Ermessens wird dem Antrag unter Einhaltung der Nebenbestimmungen stattgegeben.

Im Rahmen meiner Ermessensausübung wurde das Interesse der Unternehmerin an der Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen und hierbei insbesondere geprüft, ob das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen könnte. Hierbei wurde überprüft, dass von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass die wasserrechtliche Genehmigung antragsgemäß erteilt werden konnte.

Die Prüfung im Rahmen des Verfahrens ergab, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung bei Beachtung dieses Bescheides erfüllt werden. Gründe für eine Versagung der Genehmigung sind nicht erkennbar.

Diese Genehmigung wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG im Amtsblatt und im Internet öffentlich bekanntgemacht.



9. Kostenentscheidung

Datum: 07.11.2023

Seite 27 von 31

9.1

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Entscheidung über die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

Gemäß Tarifstelle 4.3.1.16.2 AVwGebO NRW richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem für die Änderung der Genehmigung angefallenen Zeitaufwand. Der Zeitaufwand errechnet sich nach Maßgabe der Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3 AVwGebO NRW. Je angefangene 15 Minuten sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im Runderlass des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBI. NRW. S. 192) für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.

Der für die Entscheidung über die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage angefallene Zeitaufwand sowie die sich daraus ergebende Gebühr in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tarifstelle 4.3.1.16.2	Zeitaufwand in Stunden			Gebühr
	LG 2.2* (84 € je Stunde)**	LG 2.1* (70 € je Stunde)**	LG 1.2* (61 € je Stunde)**	
Summe Stunden	5	40	0	
Gebühr gesamt				3.220,00 €

* - Laufbahngruppe 1 ab 2. Einstiegsamt (LG 1.2), ehemals mittlerer Dienst

- Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LG 2.1),

ehemals gehobener Dienst

- Laufbahngruppe 2 ab 2. Einstiegsamt (LG 2.2), ehemals höherer Dienst

** Stundensätze entsprechend dem o.g. Erlass



Begründung der Festsetzung

Das Verfahren ist aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung mit einem hohen Verwaltungsaufwand zu bewerten.

Datum: 07.11.2023

Seite 28 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

Die Gebühr vermindert sich um 30 %, wenn das antragstellende Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) registriert ist oder über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Die Gebühr für die o. g. Entscheidung beträgt dementsprechend 2254 Euro.

9.2 Berechnung der Verwaltungsgebühr für die UVP-Vorprüfung

Für die Entscheidung über die Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß §§ 1, 2 und 3 des GebG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der AVerwGebO und der Tarifstelle 8.3.5 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Verwaltungsgebühr festzulegen.

Gemäß der Tarifstelle 8.3.5 AVwGebO NRW wird für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand festgesetzt. Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.



Der für die Entscheidung angefallene Zeitaufwand sowie die sich daraus ergebende Gebühr in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Datum: 07.11.2023

Seite 29 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

Tarifstelle 8.3.5	Zeitaufwand in Stunden			Gebühr
	LG 2.2* (84 € je Stunde)**	LG 2.1* (70 € je Stun- de)**	LG 1.2* (61 € je Stun- de)**	
Summe Stunden	0	8	0	
Gebühr gesamt				560,00 €

* - Laufbahngruppe 1 ab 2. Einstiegsamt (LG 1.2), ehemals mittlerer Dienst

- Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LG 2.1),

ehemals gehobener Dienst

- Laufbahngruppe 2 ab 2. Einstiegsamt (LG 2.2), ehemals höherer Dienst

** Stundensätze entsprechend dem o.g. Erlass

Für die Prüfung, ob für Ihr o.g. geplantes Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht erhebe ich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

560,00 Euro.

9.3

Die Gebühr wird dementsprechend auf **2.814 Euro** (2254 Euro + 560 Euro) festgesetzt.

Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15



BIC: WELADEDXXX

Datum: 07.11.2023

Seite 30 von 31

unter Angabe des Kassenzeichens

7331200002638725

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

zu überweisen.

9.4

Bei der Durchführung des Verfahrens sind Auslagen nach § 10 GebG NRW nicht entstanden.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf**

erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher



behooben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alexander Chilla

Datum: 07.11.2023

Seite 31 von 31

Aktenzeichen:

54.07-206/2019